

verändert werden. Angesichts der vielfältigen kulturellen, religiösen, mythischen, tribalistischen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen und auf Aufrechterhaltung männlicher Herrschaft angelegten Besonderheiten der Praxis der Geschlechtsverstümmelung können sich die betroffenen Mädchen und jungen Frauen nicht frei in ihrer Gesellschaft bewegen, ohne die Gefahr des Übergriffs befürchten zu müssen (*Bumke*, NVwZ 2002, 423 (425); wohl auch *Hailbronner*, ZAR 1998, 152 (159)). Genitalverstümmelungen sind fest in der Tradition, Kultur und den ungleichen Machtverhältnissen innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsordnung verwurzelt (*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, a. a. O., S. 7), zielen mithin auf den Genderstatus der Frau.

- 441** Die zur Geschlechtsverstümmelung vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zahlreich und spiegeln die Geschichte und die Gedankenwelt der Gesellschaft wider, in der sie entstanden sind. Brauch, Tradition, religiöse Gebote, Läuterung, Familienehre, Steigerung der sexuellen Lust des Ehemannes, Vermittlung eines Gefühls von Gruppenzugehörigkeit, Erhöhung der Fruchtbarkeit, Steigerung der Heiratschancen, Erhöhung des Brautpreises sowie ungleiche Machtverteilung und die daraus folgende Fügsamkeit der Frauen gegenüber den Geboten in ihren Gesellschaften werden als Rechtfertigungsgründe für diese Praktiken genannt (*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, a. a. O., S. 13).
- 442** Frauen sind auch die Mittlerinnen, die die traditionellen kulturellen Werte an die folgenden Generationen weitergeben. Sie verkörpern durch ihre Kleidung, ihre ihnen eigentümlichen Verhaltensweisen und ihr Sexualität viele der maßgeblichen kulturellen Werte. In den patriarchalischen Gesellschaften sind es deshalb auch ältere Frauen, die Genitalverstümmelungen ausführen. Sie tragen damit dazu bei, dass das bestehende kulturelle tribalistische Wertesystem aufrechterhalten wird (*Afele*, der überblick 2/93, 29 (32)).
- 443** Eng verbunden mit diesen kulturellen, religiösen und tribalistischen Aspekten der Genitalverstümmelung sind die wirtschaftlichen Interessen. Für ihre systemstabilisierende Rolle werden Beschneiderinnen belohnt. Sie wachen eifersüchtig über ihren Status und verdammen jeden, der sich ihnen entgegenstellt oder ihre Arbeit und ihren Status in Frage stellt. Besonders der wirtschaftliche Gewinn hat dazu beigetragen, dass diese Praxis bis heute beibehalten wird. Beschneiderinnen sind zumeist ältere Frauen oder traditionelle Geburtshelferinnen. Es ist ein Geschäft, das von der Mutter auf die Tochter, von Generation zu Generation, weitergegeben wird (*Afele*, der überblick 2/93, 29 (32f.)). Auch für die Familien der von Genitalverstümmelung betroffenen Mädchen hat diese wirtschaftliche Bedeutung. Die Höhe des Brautpreises ist abhängig von der Jungfräulichkeit der Braut. Für die Armen ist dies eine wichtige Einnahmequelle.
- 444** Viele Mädchen und Frauen glauben deshalb auch, dass die Geschlechtsverstümmelung erforderlich ist, damit sie von ihrer Gemeinschaft und von ihrem zukünftigen Ehemann akzeptiert werden. Neben der Jungfräulichkeit soll mit der Genitalverstümmelung auch die sexuelle Zurückhaltung der späteren Ehefrau und ihre Treue gesichert werden. Ehebruch ist eine extreme Verletzung der Familienehre und wird streng bestraft. Eine unbeschnittene Frau wird keinen Ehemann finden (*Sidibe/Frankenberger*, Die Öffnung ist nicht größer als ein Streichholzkopf, in: Frankfurter Rundschau v. 29. 2. 1996). So gibt es Berichte

über Frauen über zwanzig, die sich auf Verlangen des Ehemannes oder der Schwiegermutter in der Regel vor der Hochzeit der Operation unterziehen.

#### 3.6.8.6.5.4. Geschlechtsverstümmelung in der deutschen Rechtsprechung

In der deutschen Rechtsprechung werden Genitalverstümmelungen grundsätzlich als Verfolgungsgrund anerkannt (Hess.VGH, U. v. 23. 5. 2005 – 3 UE 3457/04.A; VG München, InfAuslR 1999, 306 (307) = NVwZ-Beil. 1999, 74; VG Frankfurt am Main, InfAuslR 1999, 300 (304f.); VG Frankfurt am Main, NVwZ-RR 2002, 460 (461); VG Wiesbaden, AuAS 2000, 79 (80); VG Trier, NVwZ-Beil. 1999, 75; so auch *Bumke*, NVwZ 2002, 423 (425); a. A. VG Frankfurt am Main, InfAuslR 1999, 300; VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412; offen gelassen BVerwG, NVwZ-Beil. 2000, 98; OVG Hamburg, InfAuslR 1998, 439 (441)). Die Begründungen mussten bis zum 31. Dezember 2004 dem Erfordernis der übergreifenden Friedensordnung gerecht werden. Ausgehend hiervon wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgrenzung aus der übergreifenden Friedensordnung schon an dem grundlegenden Riss erkennbar sei, der durch die betroffenen afrikanischen Gesellschaften gehe, und an den Schwierigkeiten, die Frauen aus diesen Ländern bei der Formulierung dieser Menschenrechtsverletzung hätten (VG München; InfAuslR 1999, 306 (307)).

445

Für die Anwendung von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kommt es auf das Erfordernis der übergreifenden Friedensordnung nicht an, sondern nur noch darauf, ob der in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) RL 2004/83/EG im Einzelnen beschriebene Verfolgungsgrund vorliegt. Nach der neueren Rechtsprechung liegt der Geschlechtsverstümmelung der Verfolgungsgrund »Geschlecht« zugrunde, da von dieser Verfolgung ausschließlich Frauen und Männer betroffen sind (Hess. VGH, U. v. 23. 5. 2005 – 3 UE 3457/04). Für die Begriffsbestimmung ist es nicht entscheidend, ob die Geschlechtsverstümmelung dem Staat zurechenbar ist und was dieser im Einzelnen gegen diese Praxis unternommen hat. Dieser Frage ist bereits bei der vorgängigen Prüfung, ob wirksamer nationaler Schutz gegen die Verfolgung im Herkunftsland verfügbar war bzw. verfügbar sein wird, nachgegangen worden.

446

Nur den Antragstellerinnen, die noch nicht beschnitten worden sind, kann eine Genitalverstümmelung drohen (OVG Hamburg, InfAuslR 1999, 439 (441); VG München, InfAuslR 1999, 306 (307); VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412 (413); VG Wiesbaden, AuAS 2000, 79 (81)). Gegebenenfalls ist dies durch Einholung eines ärztlichen Attestes aufzuklären (OVG Hamburg, InfAuslR 1999, 439 (441)). Die Tatsache, dass die Antragstellerin bereits ein Kind geboren hat, schützt nicht gegen die Genitalverstümmelung (VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412 (413)). Wächst die Antragstellerin in die Pubertät hinein, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Genitalverstümmelung (VG Frankfurt am Main, NVwZ-RR 2002, 460 (461)).

447

Die Praxis der Genitalverstümmelung kann bis zum heiratsfähigen Alter jedenfalls bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres drohen (VG Oldenburg, InfAuslR 1998, 412 (413)). Bei handlungsunfähigen Antragstellerinnen ist die Wahrscheinlichkeit einer Genitalverstümmelung auch davon abhängig, wer nach der Rückkehr die elterliche Sorge bis zur Volljährigkeit ausüben wird und welche Einstellung diese Person zur Praxis der Genitalverstümmelung hat (OVG Hamburg, InfAuslR 1999, 439 (441)).

448

**449** Grundsätzlich ist angesichts der kulturell und tribalistisch verfestigten Praxis der Genitalverstümmelung davon auszugehen, dass die Verwandten und andere einflussreiche Personen mit Versprechungen, Drohungen und notfalls mit Gewalt alles daran setzen werden, um die Antragstellerin dem Ritual zu unterziehen (VG Frankfurt am Main, NVwZ-RR 2002, 460 (461); wohl auch VG Wiesbaden, AuAS 2000, 79 (82)). Es kann deshalb von der Antragstellerin nicht verlangt werden, Familienangehörige zu bezeichnen, die gegen den Willen der Eltern auf eine Durchführung der Genitalverstümmelung drängen werden (so aber VG Trier, NVwZ-Beil. 1999, 75). Vielmehr ist hiervon im Falle einer praktizierten Genitalverstümmelung im Herkunftsland für den Regelfall auszugehen. In diesem Fall besteht aufgrund des ausgedehnten und weitreichenden Familiennetzes auch kein interner Schutz.

#### **3.6.8.6.6. Frauenhandel**

**450** Nach Ansicht von UNHCR ist die Anwerbung von Frauen oder Minderjährigen durch Nötigung oder Täuschung für die Zwecke der Zwangsprostitution oder der sexuellen Ausbeutung eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt (UNHCR, Geschlechtsspezifische Verfolgung, S. 6). Art. 3 des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels definiert Menschenhandel und damit insbesondere Frauenhandel, als die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

**451** Menschenhandel sei als eine Form der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung anzusehen. Sie bedeute für die Antragstellerin auch eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, wenn sie mit Entführung, Zwangsverheiratung und/oder Wegnahme des Reisepasses oder anderer Personaldokumente einhergehe (UNHCR, Geschlechtsspezifische Verfolgung, S. 6).

**452** Die Richtlinie 2004/83/EG erkennt in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) »sexuelle Gewalt« als ein Beispiel einer Verfolgungshandlung an. Es ist deshalb folgerichtig, dass mit dem Frauenhandel, der unauflöslich mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden ist, verbundene Bedrohungen und Übergriffe Verfolgungscharakter aufweisen. Diesen Maßnahmen liegt auch ein Verfolgungsgrund zugrunde. Denn es ist der Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung wie insbesondere auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken, auf den der Frauenhandel abzielt. So hat das Europäische Parlament in der Entschließung vom 19. Mai 2000 die Mitgliedstaaten aufgefordert, dass der Frauenhandel ein Grund für die Gewährung des Flüchtlingsstatus sein sollte.

**453** In der U. S.-amerikanischen Praxis werden chinesische Frauen, die sich der Zwangsprostitution widersetzen, als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen. Nach der kanadischen und britischen Spruchpraxis haben verarmte junge russische bzw. ukrainische Frauen, die unter Täuschung der